



Terminal-Ordnung

1. Den Anweisungen der Terminalmitarbeiter ist grundsätzlich Folge zu leisten.
2. Der Aufenthalt der Fahrer im Büro dient lediglich der Abgabe/Abholung der Papiere. Die Sozialräume sind ausschließlich dem Terminalpersonal vorbehalten.
3. Auf dem gesamten Terminalgelände gilt die zugelassene Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h sowie Einbahnverkehr, sofern keine Ausnahmeregelung festgelegt ist. Der Unternehmer/Fahrer hat jedoch in jedem Fall die Fahrgeschwindigkeit den Verkehrsverhältnissen anzupassen.
4. Die Fahrer und deren Fahrzeuge dürfen keinesfalls die markierte Fahrspur verlassen.
5. Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt absolutes Überholverbot. Ausnahmen können nur durch das Personal der Neuss Trimodal erteilt werden.
6. In den Arbeitsbereichen der Kräne/Stapler haben die Flurfördergeräte (Stapler) Vorfahrt.

Während des Abfertigungsvorgangs dürfen die LKW im Terminalbereich nur auf den dafür speziell angewiesenen Abstellplätzen abgestellt werden. Der Motor ist auszuschalten. Nach der Be-/Entladung sind die Arbeitsbereiche sofort wieder zu verlassen.

7. Bei der Container-Anlieferung hat der Fahrer dem Terminalpersonal bei zu verschiffenden Containern die weitere Bestimmung (Rotterdam, Antwerpen, Zeebrugge, anderes Containerterminal) und bei Depotcontainern den Reeder-/Depot-Namen anzugeben. Den weiteren Anweisungen des Terminalpersonals ist Folge zu leisten.

Der Fahrer ist verpflichtet, vor/nach Be-/Entladung die Chassisverriegelungen zu lösen bzw. zu verriegeln. Bei aus dem Stock aufgesetzten Containern müssen diese einer Sichtprüfung (innen und außen) und Geruchsprüfung unterzogen werden.

Weiterhin sind die Fahrer verpflichtet, die Stecker = Containersicherungen bei Anlieferungen am Container einzuhängen bzw. bei Abholung abzuhängen.

Bei Auf-/Abkranung des Containers muß der Fahrer gemäß BGV D29 das Fahrzeug verlassen und sich außerhalb des Gefährdungsbereiches in der Nähe der Fahrzeuges bereithalten.

8. Die Neuss Trimodal GmbH wird nur Chassis und Waggons beladen, welche mit entsprechenden Verriegelungen oder Stellzapfen (Twistlocks) ausgerüstet sind.
9. Beim Verlassen des Fahrzeuges muss im gesamten Arbeitsbereich der Terminals ein Helm (BGV C 21, § 5, Absatz 3) sowie eine Leuchtweste (BGV C 21, 10/VBG 75 §37 Absatz 4) getragen werden!



10. Das Abstellen und Reparieren von Zugmaschinen und Chassis ist auf dem gesamten Betriebsgelände der Neuss Trimodal GmbH strengstens untersagt. Dies gilt speziell für die Bereiche, für die behördliche Auflagen (Polizei, Feuerwehr, Wasserschutzbehörden, DB etc.) vorliegen. Widerrechtlich geparkte/abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt und die Fahrzeughalter haften für eventuelle behördliche Konsequenzen.
11. Die PKW-Parkplätze vor den Bürogebäuden sind ausschließlich für Mitarbeiter der Neuss Trimodal GmbH reserviert. Das Abstellen von Fahrzeugen des Fahrpersonals ist nicht zulässig. Bei Nichtbeachtung werden die Fahrzeuge der Falschparker zu deren Lasten kostenpflichtig abgeschleppt.
12. Das Abstellen oder Lagern von Gegenständen, speziell ölhaltigen (Dosen, Lappen etc.), Ersatzteilen usw. ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Transportunternehmer die Kosten der Entsorgung.
13. Die Fahrtgeschwindigkeiten für LKW sind grundsätzlich den Licht- und Sichtverhältnissen anzupassen.
14. Es ist immer ein Abstand von mindestens 5 Metern zum nächsten LKW einzuhalten.
15. Um Staus auf dem Terminalgelände zu vermeiden, ist das Terminal immer über die nächstliegende Ausfahrt zu verlassen. So wird die Möglichkeit, die Mobilität der Umschlagsgeräte zu blockieren, reduziert.
16. Die Fahrt- und Arbeitsgeschwindigkeiten der Umschlagsgeräte sind grundsätzlich den Licht- und Sichtverhältnissen anzupassen.
17. Bitte melden Sie einen eventuellen Ausfall der Lichtanlage umgehend im Gate-In.
18. Der Fahrer hat grundsätzlich sicherzustellen, dass die übernommene Ladungseinheit mit den Twistlocks gesichert wird. Das Verlassen des Terminals ohne diese Sicherung ist strengstens verboten. Die Terminalmitarbeiter sind autorisiert dies jederzeit zu kontrollieren.
19. Im Übrigen gilt die StVO, sofern nicht vorstehend abweichende Regelungen getroffen sind.
20. Bei Nichteinhaltung dieser Ordnung behält sich die Neuss Trimodal GmbH vor, ohne Verwarnung ein Hausverbot auszusprechen.
21. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Terminal an vielen Stellen videoüberwacht ist. Diese Überwachung dient Ihrer persönlichen Sicherheit, aber auch der Sicherung der Ladung auf dem Betriebsgelände.
22. Das Fotografieren und Filmen ist unabhängig vom Medium (Handy, Kamera, etc.) auf dem gesamten Betriebsgelände strengstens untersagt. Jeder Verstoß wird juristisch verfolgt. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Geschäftsleitung.

* * * * *